

Änderung der „Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB Wasser) der Gemeindewerke Budenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – (GwB)“

Artikel 1

Die „Zusätzliche Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB Wasser) der Gemeindewerke Budenheim – Anstalt des öffentlichen Rechts – (GwB)“ vom 12. November 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an eine Anlage bemisst sich nach folgendem Berechnungsmaßstab:

Grundlage ist die Grundstücksfläche. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach § 8 Absatz 7 ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 2

Nach § 10 Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

- (8) Zu den tatsächlichen Kosten gehören Aufwendungen Dritter, der sich das WVU bedient, sowie die eigenen Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten werden im Preisblatt (Anlage 1) festgesetzt.

Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

§ 3

In § 15 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

Übersteigt die Summe der Abschläge das tatsächlich zu zahlende Entgelt, wird das Guthaben innerhalb von zwei Wochen erstattet.

§ 4

In § 17 (Arbeitspreis) wird § 13 durch § 11 ersetzt.

§ 5

Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

§ 19

Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, Dienstleistungen
(zu § 33 AVBWasserV)

Bei Einstellung (Sperrung) oder Wiederaufnahme der Versorgung wird eine Pauschale erhoben. Für Dienstleistungen hinter der Hauptabsperrvorrichtung wird ebenfalls eine Pauschale erhoben. Die Pauschalen ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 6

§ 19 wird § 20 und § 20 wird § 21.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt ab dem 1. Januar 2015 in Kraft

Budenheim, 12. November 2014
Gemeindewerke Budenheim
Anstalt des öffentlichen Rechts

(Lothar Butzbach)
Vorstand